



GEMEINDEAMT BREITENWANG BEZIRK REUTTE – TIROL

A – 6600 Breitenwang
Max-Kerber-Platz 1
Tel.: 05672/62516
Fax.: 05672/62516-85

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenwang vom 13.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Breitenwang* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 35,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 70,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 100,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 145,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 195,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 250,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 305,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 16.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



E-mail: gemeinde@breitenwang.tirol.gv.at Internetseite: www.breitenwang.tirol.gv.at UID Nr.: ATU 50952900